

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
Tel.: Steueramt 01/833 42 77 alle anderen Abteilungen 01/833 43 43

Entschädigungsreglement

für geschützte Naturschutzobjekte sowie Beiträge aufgrund freiwilliger Verträge für Trocken- und Feuchtwiesen, Vernetzungselemente, ökologische Ausgleichsstreifen und Hecken zur Sicherung der Objekte des Naturschutzes von kommunaler Bedeutung.

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. März 1988 für die Ausrichtung von Ertragsausfall- und Pflegeentschädigungen im Zusammenhang mit Naturschutzgebieten

schliesst:

A. Beitragsobjekte

§ 1. Als Feucht- und Trockenwiesen werden ungedüngte Mähwiesen mit einem artenreichen Pflanzen- oder Tierbestand bezeichnet.

Feuchtwiesen gliedern sich in folgende Vegetationseinheiten:

Gross- und Kleinseggenriede, Knotenbinsenriede, Pfeifengraswiesen, Flachmoore, Sumpfried, Schilfbestände, Hochstaudenried und Sumpfdotterblumenwiesen (1 Schnitt pro Jahr, keine Düngung).

Feuchtwiesen
(Naturschutzzone)
Zone I

Trockenwiesen gliedern sich in:

Trespenwiesen im engeren Sinn (1 Schnitt pro Jahr, keine Düngung);
Nährstoffarme Fromentalwiesen (2 Schnitte pro Jahr, keine Düngung);

Trockenwiesen
(Naturschutzzone)
Zone I

§ 2. Die Regenerations- und Umgebungsschutzzonen dienen der Sicherung der Naturschutzobjekte vor unerwünschten Einwirkungen und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Uebergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Regenerations-
und Umgebungsschutzzone
IR und II

§ 3. Vernetzungs- und ökologische Ausgleichsstreifen ermöglichen die Wanderung isolierter Tierpopulationen zwischen noch vorhandenen, intakten Lebensrauminselfen; sie fördern die Artenvielfalt, stellen wichtige Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ueberwinterungsbiotope dar und gewähren die Entwicklung von Nützlingspopulationen für Landwirtschaftskulturen (Grundlage für den integrierten und biologischen Landbau).

Vernetzungs-
und
ökologische
Ausgleichs-
streifen
Zone III

Typ A: Ackerstreifen, die gezielt mit Wildkräutern angesät werden. Auf diesen Streifen wird nicht gedüngt und es dürfen auch keine Biozide ausgebracht werden. Gepflügt wird alternierend, nur die halbe Fläche pro Jahr.

Typ B: Fettwiesenstreifen, die 1-2 mal pro Jahr geschnitten werden. Das Schnittgut soll abgeführt werden. Auf diesen Streifen dürfen keine Dünger und Biozide ausgebracht werden.

Die Mindestbreite beträgt für beide Typen 8 Meter. Diese Ausgleichsstreifen haben die Funktion von Vernetzungselementen zu übernehmen. Sie müssen mit mindestens einem naturnahen Objekt verbunden sein.

§ 4. Als Hecken gelten mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und allenfalls Bäumen bestockte Flächen, die nicht Waldareal darstellen. Zur Hecke gehört in der Regel auf beiden Längsseiten ein Krautsaum von mindestens zwei Metern Breite.

Hecken

§ 5. Zur näheren Umschreibung der Beitragsobjekte, insbesondere ihrer biologischen Eigenschaften, der Bewirtschaftung und fachgerechten Gestaltung sowie Pflege kann die Gemeindeverwaltung Merkblätter abgeben.

Pflege-
Merkblätter

B. Beiträge

Feuchtwiesen
Trockenwiesen
Regenerations-
und Umgebungs-
schutzzone
Vernetzungs-
und ökologische
Ausgleichs-
streifen

§ 6. Für die Bewirtschaftung von Feucht- und Trockenwiesen in der Zone I (Nrn. 01 - 03), für die extensive Bewirtschaftung in der Regenerations- und Umgebungsschutzzone (Zonen IR und II; Nrn. 11 -14 bzw. 21 - 25) sowie für die Anlegung und Bewirtschaftung von Vernetzungs- und ökologischen Ausgleichsstreifen (Zone III; Nrn. 41 und 42) werden Beiträge gemäss Tabelle 1 ausgerichtet.

Für Trockenwiesen mit besonders hohem biologischen Wert, für erschwerte Bedingungen (Mehraufwand), sowie für die Kompensation der ungünstigen Aufwandverhältnisse bei Kleinparzellen (<20 Aren), können Zuschläge gemäss Tabelle 2 ausgerichtet werden. Die Zuschläge sind kumulierbar.

Hecken

§ 7. Der Heckenbeitrag setzt sich zusammen aus einer Ertragsausfallentschädigung und einem Pflegekostenbeitrag. Die Bemessung der Ertragsausfallentschädigung richtet sich nach den vorbestehenden Eigenschaften der Flächen. Es wird unterschieden zwischen Ackerland, intensiv bewirtschaftbarem Wiesland, Heckenborden, Steilhängen und Kleinparzellen in ungünstiger Form und Lage.

Ertragsaus-
fallentschä-
digung

§ 8. Die Ausrichtung einer Ertragsausfallentschädigung ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Bewirtschafter der Hecke auch das an mindestens einer Längsseite angrenzende Land bewirtschaftet. Für den Ertragsausfall wird eine Entschädigung gemäss Tabelle 3 ausgerichtet.

Pflege-
kostenbeitrag

§ 9. An den Pflegeaufwand wird ein Beitrag für die bestockte Fläche und den Krautsaum gemäss Tabelle 3 ausgerichtet.

Qualitäts-
zuschlag

§ 10. Für biologisch hochwertige Hecken (Arten- und Strukturvielfalt, Efeubäume, Lesesteinhaufen etc.) können Zuschläge gemäss Tabelle 3 ausgerichtet werden.

Pflanz-
material

§ 11. Bei der Anlage von Hecken kann die Gemeinde die Kosten für das Pflanzmaterial übernehmen.

Allgemeine Be-
rechnungsregeln

§ 12. Bei der Berechnung dieser Beiträge werden Bruchteile von Aren für jedes Beitragsobjekt gerundet und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.

Einschränkungen

§ 13. Erreicht die jährliche Beitragssumme den Betrag von Fr. 100.-- nicht, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Andere Beiträge oder Pachtzinsvergütungen mit gleichen Naturschutzziele für gleiche Flächen (einschliesslich Beiträge in Grundwasserschutzonen) werden von der nach dieser Verordnung errechneten Beitragssumme abgezogen.

Teuerung

§ 14. Die Teuerung kann periodisch in der Abrechnung mitberücksichtigt werden. Die Beitragsleistungen werden alle sechs Jahre angepasst.

C. Beitragsempfänger

Bewirtschafter

§ 15. Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.

Bewirtschafter ist diejenige natürliche Person, die das Land selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt.

Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte Arbeitsgemeinschaften, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen. Bei diesen Bewirtschaftern wird der Beitrag auf den Pflegeaufwand beschränkt.

D. Ausschluss von der Beitragsberechtigung

Hecken-
beiträge;
Ausschluss

§ 16. Heckenbeiträge werden nicht ausgerichtet, wenn die Anlage der Hecke ein Schutzobjekt (wie Feucht- und Trockenwiesen, Trockenborde, Sand- und Kiesflächen) gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes bedroht.

E. Gesamtübersicht aller Beiträge

Wiesen- und Ackerflächen (Tabelle 1):

Zone	Nr.	Nutzung bisher	Nutzung neu	Beitrag Fr. /Are / Jahr
Naturschutzzone (I)	01	Streuwiese	Streuwiese	22.-
	02	Trespenwiese 2 Schnitte	Trespenwiese, 1 Schnitt	24.-
	03	Fromentalwiese gedüngt, 2 Schnitte	Fromentalwiese ungedüngt, 2 Schnitte	30.-
Regenerations- zone (IR)	11	Ackerbau	Streu-/ Trockenwiese	46.-
	12	Dauerwiese	Streu-/ Trockenwiese	36.-
	13	Weide gedüngt	Streu-/ Trockenwiese	26.-
	14	Weide ungedüngt	Streu-/ Trockenwiese	22.-
Umgebungs- schutzzone (I)	21	Ackerbau	ungedüngte Wiese	32.-
	22	Dauerwiese	ungedüngte Wiese	22.-
	23	Weide gedüngt	ungedüngte Wiese	13.-
	24	Ackerbau	Wiese/ Weide	12.-
	25	Dauerwiese	Wiese/ Weide	8.-
Vernetzungs- u. ökologische Ausgleichs- streifen (III)	41	Ackerbau	Ackerstreifen mit Wild- kräutern, keine Düngung und Biozide	45.-
	42	Fettwiese	Wiesenstreifen 1-2 Schnitte pro Jahr, keine Düngung und Biozide	35.-

Zusätzliche Beiträge (Tabelle 2):

Zonen Nummern 01- 42	Zuschlag pro Are und Jahr
Grosser Bearbeitungs- Mehraufwand (50-100%)	Fr. 6.--
Sehr grosser Bearbeitungs- Mehraufwand (z.B. Heuaufklad ohne Ladewagen)	Fr. 10.--
Kleinparzellen < 20 Aren (um ungünstige Aufwandverhältnisse zu kompensieren)	Fr. 5.--
Qualitätszuschlag für biologisch hochwertige Wiesen	Fr. 6.--

Hecken (Tabelle 3):

Zone	pro Are und Jahr	auf Ackerland	auf Wiesland	Hecken- borde
Gehölzfläche	Ertragsausfall	Fr. 45.-	Fr. 35.-	Fr. 00.-
	Pflegebeitrag	Fr. 12.-	Fr. 12.-	Fr. 12.-
Krautsaum- fläche	Ertragsausfall	Fr. 45.-	Fr. 35.-	Fr. 00.-
	Pflegebeitrag	Fr. 5.-	Fr. 5.-	Fr. 35.-
Qualitätsprämie (Gesamtfläche)	für arten- und struktureiche Hecken	bis Fr. 12.-	bis Fr. 12.-	bis Fr. 12.-

F. Geschützte Objekte

§ 17. Entsteht der Beitragsanspruch aufgrund einer kommunalen Unterschutzstellung, so richten sich die Pflichten des Bewirtschafters in erster Linie nach der jeweiligen Schutzverordnung bzw. Schutzverfügung.

Beitragsansprüche für geschützte Objekte

G. Bewirtschaftungsvertrag

§ 18. Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde, dem Bewirtschaftler und wo dies ein Dritter ist, dem Eigentümer des Beitragsobjektes voraus.

Vertragsparteien

§ 19. Der die Beitragsobjekte nicht selbst bewirtschaftende Eigentümer verpflichtet sich, die beitragsauslösende Bewirtschaftung während der Vertragsdauer zuzulassen.

Pflicht des Eigentümers

§ 20. Der Bewirtschaftler verpflichtet sich, die vertraglich genau umschriebenen Flächen während mindestens sechs Jahren in der beitragsauslösenden Art zu bewirtschaften.

Pflichten des Bewirtschafters

§ 21. Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungs-Auflagen während der ganzen Vertragsdauer zu überprüfen.

Kontrolle

§ 22. Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die vertraglich festgelegten Beiträge zu leisten.

Sie werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem dem Vertragsabschluss eine ganze Vegetationsperiode folgt.

Beitragsausrichtung; erstes Beitragsjahr

§ 23. Der Vertrag wird nach Massgabe von § 20 auf eine rund sechsjährige Dauer abgeschlossen, deren Ende auf einen 30. November festzulegen ist.

Auf das Ende dieser Dauer ist der Vertrag von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Ein nach Abs. 2 nicht gekündigter Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr.

Vertragsdauer, -erneuerung

H. Vorzeitige Vertragsauflösung, Beitragsrückerstattung

§ 24. Findet ein Eigentümer- oder Bewirtschaftlerwechsel im Laufe eines Kalenderjahres statt, werden für dieses Jahr nur Beiträge ausbezahlt, wenn ein Anschlussvertrag zustande gekommen ist.

Bewirtschaftler- oder Eigentümerwechsel

§ 25. Wenn der Bewirtschaftler den Pflanzenbestand durch vereinbarungswidrige oder unsachgemässe Nutzung oder durch Unterlassung der notwendigen Pflege beeinträchtigt, kann der Gemeinderat den Bewirtschaftungsvertrag vorzeitig auflösen und den Urheber für höchstens sechs Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen.

Der Vertragsauflösung kann in leichten Fällen eine Verwarnung vorausgehen.

Auflösung durch Gemeinde

§ 26. Nach einer Vertragsverletzung bezogene Beiträge sind nebst einem Zins von 5% seit der Auszahlung zurückzuerstatten. Bei groben Verstössen sind auch die in den vergangenen fünf Jahren bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

Beitragsrückerstattung

I. Zuständigkeit, Verfahren, Schlussbestimmung

§ 27. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Umweltschutzbüro. Der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen erfolgt durch den Gemeinderat. Als Sachbearbeiter können verwaltungsexterne Fachleute beauftragt werden.

Zuständigkeit

§ 28. Das Gesuch um Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist der Gemeindeverwaltung einzureichen.

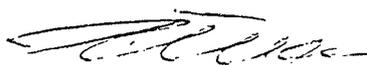
Verfahren

§ 29. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

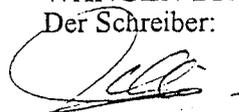
Inkrafttreten

Wangen-Brüttisellen, den 22. März 1993

GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN
Der Präsident: Der Schreiber:



A. Rüegg



P. Dillier